

SATZUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration (Integrationsatzung – IntS) vom 15.05.2009 in der Fassung der 3. Änderungsatzung vom 08.11.2014

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 56 GemO folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Frankenthal (Pfalz) einen Beirat für Migration und Integration (nachfolgend Beirat) ein.

(2) Aufgabe des Beirates ist unter anderem die Förderung und Sicherstellung der Integration in Frankenthal (Pfalz). Gemäß der Definition des Strategischen Integrationskonzeptes der Stadt ist Integration ein dauerhafter und wechselseitiger Prozess zur Realisierung eines gleichberechtigten Zusammenlebens der in Frankenthal (Pfalz) wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen.

(3) Im Beirat werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt Frankenthal (Pfalz) vertreten. Der Beirat kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt Frankenthal (Pfalz) kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Frankenthal (Pfalz), die den Aufgabenbereich des Beirates in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

(8) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Mitglieder des Beirates

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt elf, die Gesamtzahl der Mitglieder höchstens sechzehn. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Die berufenen Mitglieder haben Stimmrecht. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 4 Grundsatz des Wahlverfahrens

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgeben.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner,
2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedlerin, Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländerin bzw. Ausländer oder Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

(2) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 6 Wahltag und Dauer der Wahlhandlung

(1) Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

(2) Die Wahlhandlung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 7 Wahlorgane

(1) Die Wahlleitung obliegt der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister; bei Verhinderung dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte kann eine Beigeordnete, ein Beigeordneter oder eine städtische Bedienstete oder ein städtischer Bediensteter beauftragt werden.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat im Wahlausschusses den Vorsitz inne. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand. Er beruft den Wahlvorstand rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

1. während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher und die Schriftführerin, der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, im Wahlraum anwesend sind.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird grundsätzlich als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates nach § 1 Abs. 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren.

(3) In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a GemO eingerichtet werden.

(4) Findet keine Wahl statt, so ist dies spätestens am 34. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei ihr bzw. ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.

(2) Jede zur Wahl berechtigte Person kann einen Wahlvorschlag mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; sie kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag ist die vorschlagende Person (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO bzw. § 5 Abs. 1 der Satzung) und die vorgeschlagenen Personen (Familiennamen, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung) eindeutig zu bezeichnen sowie etwaige weitere Merkmale aufzuführen, sofern diese zur Identifizierung der Vorgeschlagenen erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie durch politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 2 KWG müssen die Wahlvorschläge nur von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 34. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfange Stimmbezirke.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind kraft Gesetz alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Staatenlose und auf Antrag alle sonstigen wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 einzutragen. Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 2. Tag vor der Wahl zu beantragen. Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautende Meldebescheinigung und durch Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

(4) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedienen, hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählenden ausgefüllt hat.

(5) Die Wahlberechtigten sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11 Ausübung des Wahlrechtes

- (1) An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- (2) Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Wahlleiterin, dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt eine Gewählte, ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie bzw. er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl der jeweiligen Liste. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin, dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen in der Fassung vom 26. Juli 2014 außer Kraft.

Frankenthal, den 27.09.2014

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Wieder
Oberbürgermeister